

Bundesgesetzblatt ⁵³⁷

Teil II

G 1998

2017

Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 2017

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
23. 5.2017	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. September 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich GESTA: XB009	538
23. 5.2017	Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich GESTA: XB010	548
5. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	556
13. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	556
13. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	557
19. 4.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des OCCAR-Übereinkommens und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	557
19. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	558
19. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	558
19. 4.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	559
24. 4.2017	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	559
8. 5.2017	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	561
9. 5.2017	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit	563
12. 5.2017	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die militärische Zusammenarbeit ...	566

Gesetz
zu dem Abkommen vom 26. September 2016
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Vom 23. Mai 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 26. September 2016 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Mai 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Der Bundesminister des Auswärtigen
Sigmar Gabriel

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Accord
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement de la République tunisienne
relatif à la coopération en matière de sécurité

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

bestrebt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik weiter zu festigen und zu entwickeln,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit für die wirksame Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere der organisierten und der schweren Kriminalität, des Terrorismus, der Betäubungsmittel- und Grundstoffkriminalität, des illegalen Waffenhandels sowie der illegalen Migration und Einschleusung von Personen unter Wahrung des Flüchtlingsschutzes, von großer Bedeutung ist,

in dem Wunsch, sich gegenseitig zu unterstützen und im Bereich der gegenseitigen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu Gunsten der Bevölkerung stärker zusammenzuarbeiten,

geleitet von dem Bestreben, die Bürger ihrer Staaten und andere Personen in ihrem Hoheitsgebiet wirksam vor Straftaten zu schützen,

in Anbetracht dessen, dass Wanderungsströme eine große Herausforderung darstellen, der sich die Gesellschaften und die Vertragsparteien derzeit gegenüber sehen,

entschlossen, an der Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten der Migration zwischen Afrika und Europa aktiv mitzuwirken,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der völkerrechtlichen Übereinkünfte, die für beide Staaten verbindlich sind, sowie der Resolutionen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen im Bereich der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung und der humanitären Hilfe sowie der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 13. Dezember 2011 zwischen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk der Bundesrepublik Deutschland (THW) und dem Amt für Zivilschutz der Tunesischen Republik (ONPC) –

sind wie folgt übereingekommen:

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et
le Gouvernement de la République tunisienne,
ci-après dénommés «les Parties contractantes» –

Soucieux de consolider et développer davantage les relations amicales entre la République fédérale d'Allemagne et la République tunisienne,

Convaincus que la coopération revêt une grande importance pour prévenir, combattre et élucider efficacement les infractions, notamment celles du crime organisé, de la grande criminalité, du terrorisme, de la criminalité liée aux stupéfiants et à leurs précurseurs, du trafic illégal d'armes ainsi que, dans le respect de la protection des réfugiés, de la migration illégale et de l'introduction clandestine de personnes,

Désireux de se soutenir réciproquement et de renforcer la coopération dans le domaine de l'assistance mutuelle en cas de catastrophes ou d'accidents graves au profit de la population,

Animés du désir de protéger efficacement les citoyens de leurs États et les autres personnes présentes sur leur territoire national contre les infractions,

Considérant que les flux migratoires constituent un grand défi auquel les sociétés et les Parties contractantes sont actuellement confrontées,

Déterminés à participer activement à la coopération entre les États d'origine, de transit et de destination des migrations entre l'Afrique et l'Europe,

Rappelant les objectifs et principes des instruments de droit contraignants pour les deux États, ainsi que les résolutions des Nations Unies et de leurs institutions spécialisées dans le domaine de la lutte contre la criminalité et le terrorisme et de l'aide humanitaire et la Déclaration d'intention commune du 13 décembre 2011 entre l'Agence Fédérale de Secours Technique de la République fédérale d'Allemagne (THW) et l'Office national de la protection civile de la République tunisienne (ONPC) –

sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1**Gegenstand der Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts durch ihre zuständigen Stellen bei der Verhütung, der Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten der organisierten und der schweren Kriminalität, des Terrorismus sowie im Bereich der Migration und der technischen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zusammen.

Artikel 2**Zusammenarbeit im Bereich der organisierten und schweren Kriminalität und des Terrorismus**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts bei der Verhütung, der Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten der organisierten und der schweren Kriminalität und des Terrorismus zusammen, insbesondere in den folgenden Bereichen:

1. Straftaten gegen das Leben, den Körper und die Gesundheit sowie die persönliche Freiheit;
2. Terrorismus und Terrorismusfinanzierung;
3. unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln (Suchtstoffe, psychotrope Stoffe) sowie Stoffen, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden (Grundstoffe);
4. Arzneimittelkriminalität;
5. Zuhälterei und Menschenhandel;
6. Einschleusung von Personen und illegale Migration;
7. unerlaubte Herstellung, unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Waffen, Munition und Sprengstoff sowie von chemischen Gefahrstoffen und Waffen, von biologischen Agenzien und Waffen sowie von radioaktiven und nuklearen Stoffen und Waffen;
8. unerlaubter Handel mit Waren, Software und Technologien mit einem möglichen doppelten Verwendungszweck;
9. unerlaubter Handel mit Kulturgut;
10. Erpressung, Schutzgelderpressung und erpresserischer Menschenraub;
11. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld, Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln oder Wertpapieren sowie Verwendung gefälschter unbarer Zahlungsmittel oder Wertpapiere;
12. Herstellung falscher und Verfälschung amtlicher Dokumente und Urkunden;
13. Eigentumskriminalität;
14. internationale Verschiebung von Kraftfahrzeugen;
15. Betrug, einschließlich Subventionsbetrug;
16. Steuer- und Zollhinterziehung;
17. Korruption;
18. Falschspiel und unerlaubtes Glücksspiel;
19. Geldwäsche;
20. Straftaten gegen die Umwelt;
21. Computerkriminalität;
22. Straftaten gegen das geistige Eigentum bzw. Produkt- und Markenpiraterie.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe des Artikels 12

Article 1**Objet de la coopération**

Dans le respect de leur droit national respectif, les Parties contractantes coopèrent, par le biais de leurs services compétents respectifs, en matière de prévention, de répression et d'élimination d'infractions pénales liées au crime organisé, à la grande criminalité et au terrorisme, ainsi que dans le domaine de la migration et de l'assistance technique en cas de catastrophes ou d'accidents graves.

Article 2**Coopération dans le domaine du crime organisé, de la grande criminalité et du terrorisme**

(1) Dans le respect de leur droit national respectif, les Parties contractantes coopèrent en matière de prévention, de répression et d'élimination d'infractions liées au crime organisé, à la grande criminalité et au terrorisme, notamment dans les domaines suivants:

1. atteintes à la vie, à l'intégrité physique et à la santé ainsi qu'à la liberté individuelle;
2. terrorisme et financement du terrorisme;
3. culture, fabrication, production, préparation, stockage, importation, exportation, transit et trafic illicites de stupéfiants (drogues, substances psychotropes) ainsi que de substances souvent utilisées pour la fabrication illicite de stupéfiants (précurseurs);
4. criminalité dans le domaine des médicaments;
5. proxénétisme et traite des êtres humains;
6. introduction clandestine de personnes et migration illégale;
7. fabrication illicite, trafic illicite et contrebande d'armes, de munitions et d'explosifs ainsi que d'armes et matières dangereuses chimiques, d'agents et armes biologiques ainsi que de substances et armes radioactives et nucléaires;
8. trafic illicite de biens, de logiciels et de technologies à double usage potentiel;
9. trafic illicite de biens culturels;
10. racket, extorsion de fonds et enlèvement aux fins d'extorsion;
11. fabrication et diffusion de fausse monnaie, falsification de moyens de paiement scripturaux ou de titres ainsi qu'utilisation de moyens de paiement scripturaux ou de titres falsifiés;
12. contrefaçon et altération de documents et actes officiels;
13. atteintes à la propriété;
14. trafic international de véhicules volés;
15. fraude, y compris fraude aux subventions;
16. fraude fiscale et douanière;
17. corruption;
18. fraude au jeu et jeux de hasard illicites;
19. blanchiment d'argent;
20. atteintes à l'environnement;
21. criminalité informatique;
22. atteintes à la propriété intellectuelle et/ou piratage et contrefaçon.

(2) À cet effet et conformément aux dispositions de l'article 12, les Parties contractantes, dans la mesure de leurs possibilités et des moyens disponibles,

1. Fachleute zur gegenseitigen Information über Arten und Methoden der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung und für besondere Formen der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminaltechnik austauschen;
2. einander Informationen und Personalien zu Tatbeteiligten an Straftaten, über Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen und die Verbindungen zwischen ihnen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die Tatmittel, Besonderheiten sowie die verletzten Strafnormen und getroffenen Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 10 mitteilen, soweit dies für die Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Einzelfall erforderlich ist;
3. auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen operativen Maßnahmen durchführen, wobei sie die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei bei der Durchführung operativer Maßnahmen gestatten können;
4. bei operativen Ermittlungen durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen zusammenarbeiten und dabei personell, materiell und organisatorisch Unterstützung leisten;
5. gemeinsame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung unerlaubter Handlungen mit Betäubungsmitteln und Grundstoffen nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 durchführen;
6. Erfahrungen und Informationen insbesondere über gebräuchliche Methoden der internationalen Kriminalität sowie neue Erscheinungsformen der Straftatbegehung austauschen;
7. Erfahrungen über Prävention und Bekämpfung von terroristischen Straftaten, bei denen chemische Stoffe und Waffen eingesetzt werden, sowie über moderne Techniken zur Bewältigung der Folgen entsprechender Freisetzungen austauschen;
8. bei Bedarf im Bereich der kriminalistischen und kriminologischen Forschung zusammenarbeiten und Forschungsergebnisse austauschen;
9. im Bereich der kriminalistischen Begutachtung zusammenarbeiten;
10. einander Muster von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Missbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
11. einander bei der Aus- und Fortbildung, insbesondere durch die Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und praktischen Übungen, die Entsendung von Fachleuten zum Erfahrungsaustausch sowie die Erarbeitung von Aus- und Fortbildungsprogrammen unterstützen;
12. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen der jeweiligen Vertragspartei im Einzelfall technische Unterstützung leisten;
13. nach Bedarf und im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in den Fällen zusammen, in denen kriminelle oder terroristische Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien begangen werden und es Hinweise

1. échangeront des experts aux fins d'une information mutuelle sur les modes et méthodes de prévention et de répression de la criminalité, et en matière d'approches spécifiques relatives à la répression de la criminalité et à la police scientifique et technique;
2. se communiqueront mutuellement conformément aux dispositions de l'article 10, dans la mesure où ceci s'impose pour prévenir, combattre et élucider des infractions graves ou pour écarter, dans un cas concret, une menace grave pour la sécurité publique, les informations et données personnelles concernant les personnes ayant participé à des infractions, les structures des bandes de malfaiteurs et des organisations criminelles et les liens entre eux, les comportements typiques de malfaiteurs ou de bandes, les faits, notamment l'heure et le lieu de perpétration de l'infraction, le mode de perpétration, les moyens utilisés, les particularités ainsi que les normes pénales violées et les mesures prises;
3. mettront en œuvre, sur requête, les mesures opérationnelles admises par le droit de la Partie contractante respectivement requise; elles pourront à ce titre autoriser la présence de représentants des autorités compétentes de l'autre Partie contractante lors de la mise en œuvre des mesures opérationnelles;
4. coopéreront lors d'enquêtes opérationnelles par des mesures policières concertées, et se prêteront, à cet effet, un soutien au niveau du personnel, du matériel et de l'organisation;
5. mettront en œuvre des mesures conjointes visant à prévenir, combattre et élucider les actes illicites impliquant des stupéfiants et des précurseurs visés au paragraphe 3 de l'alinéa premier de l'article 2;
6. échangeront leurs expériences et des informations relatives notamment aux méthodes courantes de la criminalité internationale ainsi qu'à de nouvelles manifestations de la perpétration d'infractions;
7. échangeront leurs expériences relatives à la prévention et à la répression des infractions terroristes commises en utilisant des matières et armes chimiques ainsi qu'aux techniques modernes de gestion des incidences des émissions y afférentes;
8. coopéreront en fonction des besoins dans le domaine de la recherche criminalistique et criminologique et échangeront les résultats de la recherche;
9. coopéreront dans le domaine des expertises criminalistiques;
10. se fourniront mutuellement des échantillons d'objets obtenus par ou utilisés dans des infractions ou à des fins abusives;
11. se soutiendront mutuellement dans la formation initiale et continue, notamment par l'organisation de séminaires, de cours et d'exercices pratiques, par l'envoi d'experts pour des échanges d'expériences ainsi que par l'élaboration de programmes de formation initiale et continue;
12. se prêteront une assistance technique dans des cas concrets en fonction des ressources humaines et financières dont dispose respectivement chaque Partie contractante;
13. tiendront, selon les besoins et dans le cadre de procédures d'enquête concrètes, des réunions de travail en vue de préparer et de mettre en œuvre des mesures conjointes.

(3) Les Parties contractantes coopèrent notamment dans les cas où des actes criminels ou terroristes ou des préparatifs à de tels actes interviennent sur le territoire de l'une des Parties contractantes et où des indices portent à croire que ces actes

dafür gibt, dass diese Handlungen auch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betreffen oder deren Sicherheit bedrohen können.

Artikel 3

Zusammenarbeit im Bereich der Migration

(1) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung der Tunesischen Republik bei der Gestaltung und Umsetzung von gesetzlichen Regelungen und von Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus im Migrationsmanagement, um eine geordnete und kooperative Steuerung der Migration zu erreichen. Diese gesetzlichen Regelungen und Maßnahmen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

1. Sicherstellung des Schutzes der Rechte von Migranten und Flüchtlingen entsprechend den internationalen Standards;
2. Bereitstellung von Informations- und Orientierungsleistungen
 - a) zu legalen Migrationswegen in das Gebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und insbesondere zu den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der (befristeten) Zuwanderung Drittstaatsangehöriger, zum Bedarf der Arbeitsmärkte sowie zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der unterschiedlichen Zielstaaten innerhalb der EU;
 - b) zu den mit illegaler Migration verbundenen Risiken, insbesondere der Migration mit Hilfe von Schleusern.

(2) Zum Zweck der Zusammenarbeit im Bereich der illegalen Migration werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe des Artikels 12

1. Schulungen von Bediensteten von Konsulaten und Migrationsbehörden beider Vertragsparteien, darunter spezielle Schulungen zur Begutachtung falscher und verfälschter amtlicher Dokumente und Urkunden und zur Anwendung biometrischer Verfahren durchführen;
2. die Zusammenarbeit mit Nachbar- und Transitstaaten zur Verbesserung und Verstärkung von Grenzkontrollen fördern;
3. die Einführung biometrischer Verfahren und die Gewährleistung der Sicherheit der nationalen Identitätsdokumente unterstützen;
4. die Durchführung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen zu den Risiken von illegaler Migration, Schleusungskriminalität und Menschenhandel fördern.

Artikel 4

Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und auf freiwilliger Basis bei der Ausbildung und Ausstattung im Bereich des Katastrophenschutzes und bei der Bewältigung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zusammen.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien nach Maßgabe des Artikels 12 den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Behörden und Fachleuten verstärken, indem

1. bedarfsorientiert Fachleute ihr Wissen über Arten und Methoden der technischen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen sowie zu den Kernbereichen des nationalen Bevölkerungsschutzes, wie dem Aufbau integrierter Warnsysteme, dem Schutz kritischer Infrastrukturen, der Risiko-

concernent également le territoire de l'autre Partie contractante ou sont susceptibles de menacer sa sécurité.

Article 3

Coopération dans le domaine de la migration

(1) Dans la mesure de ses possibilités et des moyens disponibles, le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne soutient le Gouvernement de la République tunisienne dans l'élaboration et la mise en œuvre de réglementations légales et de mesures de renforcement des capacités dans la gestion des migrations en vue d'aboutir à une maîtrise ordonnée et coopérative de la migration. Ces réglementations légales et mesures couvrent notamment les domaines suivants:

1. garantie de la protection des droits des migrants et réfugiés selon les normes internationales;
2. mise à disposition de prestations d'information et d'orientation
 - a) relatives aux voies de migration légales vers le territoire des États membres de l'Union européenne (UE) et notamment relatives aux conditions-cadre juridiques et factuelles de l'immigration (à durée limitée) de ressortissants d'États tiers, aux besoins des marchés de l'emploi ainsi qu'aux conditions de vie et de travail dans les différents États de destination au sein de l'UE;
 - b) relatives aux risques liés à la migration illégale, notamment à la migration faisant appel à l'aide de passeurs.

(2) Dans l'optique de la coopération dans le domaine de la migration illégale, et dans la mesure de leurs possibilités et des moyens disponibles ainsi que conformément aux dispositions de l'article 12, les Parties contractantes

1. organiseront des formations d'agents des consulats et des autorités chargées de la migration des deux Parties contractantes, entre autres des séminaires spécifiques sur l'identification des documents ou actes officiels falsifiés ou altérés et sur l'utilisation des procédés biométriques;
2. soutiendront la coopération avec les États voisins et de transit en vue d'améliorer et de renforcer les contrôles aux frontières;
3. soutiendront l'introduction de procédés biométriques et la garantie de la sécurité des documents d'identité nationaux;
4. promouvoir la mise en œuvre de campagnes de sensibilisation et d'information sur les risques de la migration illégale, de la criminalité liée aux filières d'immigration clandestine et de la traite des êtres humains.

Article 4

Coopération dans le domaine de la protection civile

(1) Dans la mesure de leurs possibilités et des moyens disponibles, les Parties contractantes coopèrent, dans le respect de leur droit national respectif et sur une base volontaire, en matière de formation et d'équipement de protection civile et dans la gestion des catastrophes et accidents graves.

(2) À cet effet, les Parties contractantes renforceront, conformément aux dispositions de l'article 12, l'échange d'informations et d'expériences entre les autorités et experts en:

1. faisant échanger, en fonction des besoins, les experts concernant leurs savoirs sur les modes et méthodes de l'assistance technique en cas de catastrophes ou d'accidents graves ainsi que sur les éléments clé du système national de protection des populations, tel que la mise sur pied de

analyse und dem Schutz vor chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren), austauschen;

2. die gegenseitige Unterstützung bei der Fort- und Fachausbildung von Führungskräften intensiviert wird;
3. nach Möglichkeit gemeinsame Übungen vorbereitet und durchgeführt werden;
4. entsprechend der Verfügbarkeit an Personal und Ausrüstung Teams zur Bewältigung der Folgen bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen entsendet werden.

Artikel 5

Entsendung von Verbindungsbeamten

(1) Eine Vertragspartei kann bei Bedarf mit Zustimmung der anderen Vertragspartei Verbindungsbeamte entsenden.

(2) Die Verbindungsbeamten werden ohne selbstständige Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse unterstützend und beratend tätig. Sie erteilen Auskünfte und erledigen ihre Aufgaben im Rahmen der Weisungen der entsendenden Vertragspartei unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts der empfangenden Vertragspartei.

Artikel 6

Sicherheit von Reisedokumenten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Fälschungssicherheit von Reisedokumenten auf höchstem Niveau zu gewährleisten. In Anbetracht dessen, dass beide Staaten Reisedokumente verwenden, die internationalen Standards genügen, werden sie diese in Zukunft hinsichtlich der Einhaltung der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlenen Mindestsicherheitsstandards für maschinenlesbare Reisedokumente überprüfen und gegebenenfalls so bald wie möglich anpassen. Außerdem treiben sie die notwendigen technischen Entwicklungsarbeiten voran, um biometrische Merkmale in ihre jeweiligen Reisedokumente aufzunehmen, soweit nicht bereits geschehen. Beide Vertragsparteien unterstützen die Standardisierungsbemühungen der ICAO unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen. Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Sicherheit von Reisedokumenten zusammen, unterrichten einander über die für ihre jeweiligen Reisedokumente getroffenen Maßnahmen und tauschen Muster der Reisedokumente aus.

Artikel 7

Informationersuchen

(1) Die Übermittlung von Informationen erfolgt vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien durch die nach Artikel 8 zuständigen Stellen der einen Vertragspartei auf schriftliches Ersuchen der zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei. In dringenden Fällen kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden, es muss jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

(2) Das Ersuchen nach Absatz 1 erfolgt in deutscher, englischer, französischer oder in einer anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Sprache und enthält insbesondere

1. Angaben zum Zweck des Ersuchens,
2. die zur Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Informationen,
3. die Angabe, welche Informationen übermittelt werden sollen, und

systemes d'alerte intégrés, la protection des infrastructures critiques, l'analyse des risques, et la protection contre les menaces nucléaires, radiologiques, biologiques et chimiques (menaces NRBC);

2. intensifiant le soutien mutuel dans la formation continue et spécialisée des cadres dirigeants;
3. préparant et réalisant si possible des exercices conjoints;
4. envoyant, dans la mesure où les personnels et équipements sont disponibles, des équipes de gestion des conséquences des catastrophes et accidents graves.

Article 5

Détachement de fonctionnaires de liaison

(1) En cas de besoin et avec l'autorisation de l'autre Partie contractante, une Partie contractante peut détacher des fonctionnaires de liaison.

(2) Les fonctionnaires de liaison assurent des fonctions consultatives et d'assistance sans exercer à titre autonome des pouvoirs de puissance publique. Ils fournissent des renseignements et assument leurs missions dans le cadre des instructions de la Partie contractante qui les détache et dans le respect du droit national de la Partie contractante qui les accueille.

Article 6

Sécurité des documents de voyage

Les Parties contractantes s'engagent à assurer le plus haut niveau de sécurisation des documents de voyage contre la falsification ou la contrefaçon. Étant donné que les deux États utilisent des documents de voyage respectant les normes internationales, ils les vérifieront désormais sur le plan du respect des normes minimales de sécurité recommandées par l'Organisation de l'aviation civile internationale (OACI) relatives aux documents de voyage lisibles à la machine, et procéderont le cas échéant dans les plus brefs délais aux adaptations nécessaires. En outre, ils font avancer les travaux de développement technique nécessaires pour intégrer des éléments biométriques dans leurs documents de voyage respectifs dans la mesure où tel n'est pas encore le cas. Les deux Parties contractantes soutiennent les efforts de normalisation de l'OACI en tenant compte des recommandations en la matière. Les Parties contractantes coopèrent dans le domaine de la sécurité des documents de voyage, s'informent mutuellement des mesures prises concernant leurs documents de voyage respectifs et échangent des modèles des documents de voyage.

Article 7

Requêtes d'information

(1) La transmission d'informations est réalisée, dans le respect du droit national des Parties contractantes, par les services compétents d'une Partie contractante visés à l'article 8, sur requête écrite des services compétents de l'autre Partie contractante. Dans les cas d'urgence, la requête peut également être transmise oralement; elle devra cependant sans délai être confirmée par écrit.

(2) La requête visée à l'alinéa premier du présent article est formulée en langue allemande, anglaise, française ou dans une autre langue convenue par les Parties contractantes, et comprend notamment:

1. des informations sur les fins poursuivies par cette requête,
2. les informations nécessaires pour répondre à la requête,
3. l'indication des informations à transmettre, et

4. die Fristen für die Erfüllung des Ersuchens, soweit dies notwendig ist.

(3) Die zuständigen Stellen der einen Vertragspartei teilen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts den zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei auch ohne Ersuchen Informationen mit, wenn diese für die andere Vertragspartei bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und der schweren Kriminalität von Bedeutung sind.

(4) Übermittelte Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 8

Zuständige Stellen

(1) Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens erfolgt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien unmittelbar zwischen den nachfolgend genannten zuständigen Stellen und von diesen jeweils benannten Fachleuten:

1. Zuständige Stellen sind auf Seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:
 - a) Bundesministerium des Innern,
 - b) Bundesministerium der Finanzen,
 - c) Bundesministerium für Gesundheit,
 - d) Bundeskriminalamt,
 - e) Bundespolizeipräsidium,
 - f) Zollkriminalamt,
 - g) Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,
 - h) Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
 - i) Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
2. Zuständige Stellen sind auf Seiten der Regierung der Tunesischen Republik:
 - a) Innenministerium,
 - b) Finanzministerium (Zoll),
 - c) Justizministerium,
 - d) Gesundheitsministerium.

(2) Die Vertragsparteien zeigen einander auf diplomatischem Weg Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Stellen an, die dieses Abkommen durchführen.

Artikel 9

Konsultationen und Durchführungsprotokoll

Die Vertragsparteien halten bei Bedarf nach Vereinbarung Konsultationen ab, um der Zusammenarbeit nach den Artikeln 1 bis 4 mehr Wirksamkeit zu verleihen. Einzelheiten und Verfahren der in den Artikeln 1 bis 4 vereinbarten Zusammenarbeit können gesondert schriftlich festgelegt werden.

Artikel 10

Schutz personenbezogener Daten

Unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts jeder Vertragspartei erfolgen Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, im Folgenden als „Daten“ bezeichnet, im Rahmen dieses Abkommens durch die in Artikel 8 genannten Stellen der Vertragsparteien nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle einer Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen

4. si nécessaire, les délais de réponse pour cette requête.

(3) Même sans requête, les services compétents d'une Partie contractante transmettent, dans le respect de leur droit national, des informations aux services compétents de l'autre Partie contractante lorsque celles-ci sont importantes pour l'autre Partie contractante dans la prévention, la répression et l'élucidation d'infractions du crime organisé et de la grande criminalité.

(4) Les informations transmises ne peuvent pas être divulguées à des tiers sans l'accord écrit préalable de la Partie contractante les ayant transmises.

Article 8

Services compétents

(1) Aux fins de la mise en œuvre du présent accord, la coopération entre les Parties contractantes est assurée directement entre les services nommés ci-après et les experts désignés par ces derniers:

1. Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, les services compétents sont:
 - a) le Ministère fédéral de l'Intérieur,
 - b) le Ministère fédéral des Finances,
 - c) le Ministère fédéral de la Santé,
 - d) l'Office fédéral de police criminelle,
 - e) l'Office central de la Police fédérale,
 - f) l'Office criminel des douanes,
 - g) l'Institut fédéral des médicaments et des dispositifs médicaux,
 - h) l'Office fédéral pour la protection des populations et l'assistance en cas de catastrophes,
 - i) l'Agence fédérale de secours technique.
2. Pour le Gouvernement de la République tunisienne, les services compétents sont:
 - a) le Ministère de l'Intérieur,
 - b) le Ministère des Finances (le Service des douanes),
 - c) le Ministère de la Justice,
 - d) le Ministère de la Santé.

(2) Les Parties contractantes se communiquent, par la voie diplomatique, les changements intervenant au niveau des compétences ou des dénominations des services mettant en œuvre le présent accord.

Article 9

Consultations et protocole d'application

En cas de besoin, les Parties contractantes tiennent des consultations en vue d'améliorer l'efficacité de la coopération visée aux articles 1 à 4. Les détails et procédures de la coopération visée aux articles 1 à 4 peuvent être fixés séparément par écrit.

Article 10

Protection des données à caractère personnel

La transmission et l'utilisation des données à caractère personnel, ci-après dénommées «données», dans le cadre du présent accord sont réalisées par les services compétents des Parties contractantes visés à l'article 8, conformément au droit national de chaque Partie contractante et dans le respect des dispositions suivantes:

1. Le service destinataire d'une Partie contractante informe le service émetteur de l'autre Partie contractante, sur sa

- über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zweck der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig.
 3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.
 4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu ihm vorhandenen Daten sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Sein Recht auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.
 5. Wird jemand im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so ist ihm die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Sie kann sich gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig oder unzulässigerweise übermittelten Daten verursacht wurde, erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.
 6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
 7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht werden.
 8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- requête, de l'utilisation faite des données transmises et des résultats ainsi obtenus.
2. Le service destinataire ne peut utiliser les données qu'aux fins indiquées dans le présent accord et aux conditions déterminées par le service émetteur. Leur utilisation est par ailleurs autorisée pour prévenir et élucider des infractions graves ainsi que pour écarter des menaces graves à la sécurité publique.
 3. Le service émetteur est tenu de veiller à l'exactitude des données à transmettre ainsi qu'à leur nécessité et à leur proportionnalité par rapport aux fins prévues de la transmission. À cet égard, les interdictions de transmission applicables en vertu du droit national respectif doivent être respectées. La transmission des données est refusée lorsque le service émetteur est porté à croire que ceci violerait l'objet d'une loi nationale ou porterait atteinte à des intérêts dignes de protection des personnes concernées. S'il s'avère que des données incorrectes ou qui n'auraient pas dû être transmises ont été fournies, le service destinataire doit en être informé sans délai. Celui-ci est tenu de procéder sans délai à la correction ou à l'effacement des données.
 4. Sur demande, une personne concernée a droit d'obtenir des informations sur les données existantes la concernant ainsi que sur les fins prévues de leur utilisation. Son droit d'être informée s'exerce dans le respect du droit de la Partie contractante sur le territoire de laquelle elle demande cette information. Une telle information peut être refusée si l'intérêt de l'État à ne pas fournir cette information prévaut sur l'intérêt du demandeur.
 5. Le service destinataire est tenu, conformément à son droit national, d'indemniser tout dommage causé illicitement à une personne du fait de la transmission de données en vertu du présent accord. Il ne peut invoquer vis-à-vis de la victime le fait que le dommage ait été causé par le service émetteur. Si le service destinataire est tenu à réparation en raison de l'utilisation de données incorrectes transmises ou de données qui n'auraient pas dû être transmises, le service émetteur rembourse intégralement les sommes versées en réparation par le service destinataire.
 6. Lors de la transmission des données, le service émetteur fait connaître les délais que son droit national prévoit pour la conservation de ces données, à l'expiration desquels les données doivent être effacées. Indépendamment de ces délais, les données transmises doivent être effacées dès qu'elles ne sont plus nécessaires aux fins auxquelles elles ont été transmises.
 7. Les services émetteur et destinataire veillent à ce que la transmission et la réception des données soient consignées.
 8. Les services émetteur et destinataire sont tenus de protéger efficacement les données transmises contre tout accès, altération et divulgation non autorisés.

Artikel 11

Grenzen der Zusammenarbeit

- (1) Jede Vertragspartei kann die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen ganz oder teilweise verweigern oder von Bedingungen abhängig machen, wenn die Zusammenarbeit
1. ihre Souveränität, ihre Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt,
 2. im Widerspruch zu ihrem innerstaatlich anwendbaren Recht steht und besonders bei technischer Hilfe nach Katastrophen

Article 11

Limites de la coopération

- (1) Chaque Partie contractante peut, en tout ou en partie, refuser la coopération visée par le présent accord, ou la soumettre à des conditions, dans la mesure où cette coopération
1. affecte sa souveraineté, sa sécurité ou d'autres intérêts essentiels,
 2. est contraire à son droit national applicable et relève, notamment dans le cas de l'assistance technique en cas de catastrophes,

und schweren Unglücksfällen in die Zuständigkeit der deutschen Bundesländer fällt,

3. ihre Ermittlungen oder laufenden Maßnahmen gefährdet,
4. einer in ihrem Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
5. sich auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht der ersuchten Partei nicht strafbar ist.

(2) Die die Zusammenarbeit ablehnende Vertragspartei hat die ersuchende Vertragspartei über die der Ablehnung zugrunde liegenden Gründe schriftlich zu informieren.

Artikel 12

Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien und Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen in diesem Abkommen genannten Bereichen erfolgt nach Maßgabe ihres innerstaatlich anwendbaren Rechts.

(2) Dieses Abkommen berührt weder die innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen noch sonstige in zweiseitigen und mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsparteien. Dieses Abkommen dient nicht als Grundlage für Ersuchen um die Übermittlung von Daten oder Informationen zum Zweck der Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren. Auf der Grundlage dieses Abkommens übermittelte Daten und Informationen dürfen zu diesem Zweck nicht ohne die vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und in Übereinstimmung mit den anwendbaren zweiseitigen oder mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften über die Rechtshilfe in Strafsachen zu erteilen ist, verwendet werden.

Artikel 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten vorheriger völkerrechtlicher Übereinkünfte

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die zweite der beiden Notifikationen eingeht, mit der eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen setzt mit seinem Inkrafttreten das Abkommen vom 7. April 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung außer Kraft.

(3) Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien kann im Einvernehmen dieses Abkommen überarbeitet werden. Die verabschiedeten Änderungen treten nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren in Kraft.

Artikel 14

Geltungsdauer

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Das Abkommen tritt drei Monate nach Zugang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Artikel 15

Registrierung

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten

trophes ou d'accidents graves, de la compétence des Länder allemands,

3. risque de compromettre ses enquêtes ou ses opérations en cours,
4. est contraire à une ordonnance judiciaire rendue sur son territoire national,
5. concerne un acte qui n'est pas sanctionné pénalement dans le droit de la partie requise.

(2) La Partie contractante qui refuse la coopération est tenue d'informer par écrit la Partie contractante requérante des motifs du refus.

Article 12

Respect des lois et autres dispositions légales des Parties contractantes et rapport avec d'autres instruments internationaux

(1) La coopération des Parties contractantes dans tous les domaines visés dans le présent accord se réalise dans le respect de leur droit national applicable.

(2) Le présent accord ne porte pas atteinte aux dispositions nationales relatives à l'extradition et à d'autres formes d'entraide judiciaire en matière pénale ou à l'assistance administrative et à l'entraide judiciaire en matière fiscale ni aux autres obligations des Parties contractantes découlant d'instruments internationaux bilatéraux et multilatéraux. Le présent accord ne sert pas de base pour une requête visant la transmission de données ou d'informations destinées à être utilisées comme moyen de preuve dans le cadre d'une procédure pénale. Les données ou informations transmises sur la base du présent accord ne doivent pas être utilisées à ces fins sans que la Partie contractante les transmettant ait donné son accord préalable dans le respect du droit national et en conformité avec les instruments internationaux bilatéraux ou multilatéraux applicables relatifs à l'entraide en matière pénale.

Article 13

Entrée en vigueur et expiration d'instruments internationaux antérieurs

(1) Le présent accord entre en vigueur à la date de la réception de la deuxième des deux notifications par laquelle l'une des Parties contractantes informe l'autre Partie contractante de l'accomplissement des procédures internes nécessaires à son entrée en vigueur.

(2) Dès que le présent accord entre en vigueur, il abroge l'Accord de coopération du 7 avril 2003 entre le Gouvernement de la République tunisienne et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne dans le domaine de la lutte contre les infractions graves.

(3) Le présent accord peut être révisé d'un commun accord à la demande de l'une des Parties contractantes. Les modifications adoptées entrent en vigueur conformément à la procédure prévue à l'alinéa premier du présent article.

Article 14

Durée de validité

Le présent accord est conclu pour une durée indéterminée. Chacune des Parties contractantes peut le dénoncer par la voie diplomatique sous forme écrite. L'accord cessera d'être applicable trois mois après réception de la dénonciation par l'autre Partie contractante.

Article 15

Enregistrement

Dès son entrée en vigueur, le présent accord sera enregistré sans délai auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations

Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 26. September 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Unies par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies. L'autre Partie contractante sera informée de l'accomplissement de l'enregistrement et du numéro d'enregistrement attribué par l'Organisation des Nations Unies dès que l'enregistrement aura été confirmé par le Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies.

Fait à Berlin le 26 septembre 2016 en double exemplaire, en langues allemande, arabe et française, les trois textes faisant foi. En cas de divergences dans l'interprétation du texte allemand et du texte arabe, le texte français prévaudra.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne

Thomas de Maizière

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Pour le Gouvernement de la République tunisienne

Hédi Majdoub

Gesetz
zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Vom 23. Mai 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 11. Juli 2016 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Mai 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Der Bundesminister des Auswärtigen
Sigmar Gabriel

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Arab Republic of Egypt
concerning Cooperation in the Field of Security

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Arab Republic of Egypt,
hereinafter referred to as the “Contracting Parties”,

bestrebt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten weiter zu festigen und zu entwickeln,

Desiring to further consolidate and develop the friendly relations between the Federal Republic of Germany and the Arab Republic of Egypt,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten von großer Bedeutung ist, und in dem Wunsch, sich gegenseitig zu unterstützen und im Bereich der gegenseitigen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu Gunsten der Bevölkerung stärker zusammenzuarbeiten,

Convinced that cooperation is extremely important for the effective prevention and fight against crime, and wishing to support one another and to cooperate more closely with regard to mutual assistance in the event of disasters and serious accidents for the sake of the population,

geleitet von dem Bestreben, die Bürger ihrer Staaten und andere Personen in ihrem Hoheitsgebiet wirksam vor Straftaten zu schützen,

Motivated by the desire to protect the citizens of their states and other persons in their territory effectively against criminal offences,

in Anbetracht dessen, dass der sichere Schutz der Grenzen eine wesentliche Grundlage zur wirksamen Terrorismusbekämpfung und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist, und damit eine große Herausforderung darstellt, der sich die Vertragsparteien und ihre Gesellschaften derzeit gegenüber sehen,

Aware that secure border protection is fundamental for effectively fighting terrorism and ensuring the security and thus is a major challenge currently faced by the Contracting Parties and their societies,

eingedenk der Ziele und Prinzipien der völkerrechtlichen Übereinkünfte, die für beide Staaten verbindlich sind, sowie der Resolutionen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen im Bereich der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung und der humanitären Hilfe und zum Schutz der Menschenrechte,

Mindful of the aims and principles of international agreements which are binding upon both states, and of the resolutions of the United Nations and its specialized agencies in the field of crime control, counter-terrorism, humanitarian aid and the protection of human rights,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und unter Beachtung der Grund- und Menschenrechte durch ihre zuständigen Stellen bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten der organisierten Kriminalität und des Terrorismus und von schweren Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und bei der Ermittlung der Täter sowie im Bereich der technischen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zusammen.

Article 1

Areas of cooperation

The Contracting Parties shall cooperate, in accordance with their respective national law and upholding human rights, through their competent authorities in preventing and combating organized crimes, acts of terrorism and serious crimes as defined in the United Nations Convention of 15 November 2000 against Transnational Organized Crime and in tracking down the offenders of such crimes, and to provide technical assistance in the event of disasters and serious accidents.

Artikel 2

**Zusammenarbeit
im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe des Artikels 10 bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten der organisierten Kriminalität und des Terrorismus sowie von schwe-

Article 2

**Cooperation
in the field of crime control**

(1) The Contracting Parties shall cooperate in accordance with Article 10 in preventing and combating organized crimes, acts of terrorism and serious crimes and in tracking down the offenders

ren Straftaten und der Ermittlung der Täter zusammen, insbesondere in den folgenden Bereichen:

1. Straftaten gegen Leib und Leben;
2. Terrorismus;
3. unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln (Suchtstoffe, psychotrope Stoffe) sowie Stoffen, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden, im Folgenden als „Grundstoffe“ bezeichnet;
4. Herstellung und Handel mit gefälschten Arzneimitteln und gefälschten Wirkstoffen;
5. Zuhälterei und Menschenhandel;
6. Schleusungskriminalität;
7. unerlaubte Herstellung, unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Waffen, Munition, Sprengstoff und Knallkörpern sowie von chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Stoffen beziehungsweise Waffen;
8. unerlaubter Handel mit Waren und Technologien mit einem möglichen doppelten Verwendungszweck;
9. unerlaubter Handel mit Kulturgut;
10. Erpressung und erpresserischer Menschenraub;
11. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld, Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln oder Wertpapieren sowie Verwendung gefälschter unbarer Zahlungsmittel oder Wertpapiere;
12. Herstellung falscher und Verfälschung amtlicher Dokumente und Urkunden;
13. Diebstahl an öffentlichem und privatem Eigentum;
14. internationale Verschiebung von Kraftfahrzeugen;
15. Betrug, einschließlich Subventionsbetrug;
16. Steuer- und Zollhinterziehung;
17. Korruption;
18. Falschspiel und unerlaubtes Glücksspiel;
19. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
20. Straftaten gegen die Umwelt;
21. Computerkriminalität;
22. Straftaten gegen das geistige Eigentum beziehungsweise Produkt- und Markenpiraterie.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien nach Maßgabe des Artikels 10

1. Fachleute zur gegenseitigen Information über Arten und Methoden der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung und für besondere Formen der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminaltechnik austauschen;
2. einander Informationen über und Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten, Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen und die Verbindungen zwischen ihnen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die Tatmittel, Besonderheiten sowie die verletzten Strafnormen und getroffenen Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 6 mitteilen, soweit dies für die Verhütung, Bekämpfung oder Ermittlung der Täter von schweren Straftaten oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Einzelfall erforderlich ist;
3. auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen operativen Maßnahmen durchführen, wobei sie die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei bei der Durchführung operativer Maßnahmen gestatten können;

of such crimes, in particular in the following areas:

1. criminal offences against life and limb;
2. terrorism;
3. illicit cultivation, production, extraction, processing, storage, import, export and transit of or trafficking in narcotics (addictive substances, psychotropic substances) and substances frequently used for the illicit production of narcotics, hereinafter referred to as “precursor substances”;
4. production of and trafficking in counterfeit medicinal products and counterfeit substances;
5. procurement and trafficking in human beings;
6. smuggling humans;
7. illicit manufacturing of, illicit trade in and smuggling of weapons, ammunition, explosives and firecrackers as well as chemical, biological, radioactive or nuclear material and weapons;
8. illicit trade in potential dual-use goods and technologies;
9. illicit trade in cultural property;
10. extortion and kidnappings for ransom;
11. production and dissemination of counterfeit money, falsification of means of non-cash payment or securities or use of falsified means of non-cash payment or securities;
12. forgery or falsification of official documents and certificates;
13. theft of public and private property;
14. cross-border trafficking of stolen vehicles;
15. fraud, including subsidy fraud;
16. evasion of taxes and customs duties;
17. corruption;
18. confidence games and illicit gambling;
19. money laundering and terrorist financing;
20. offences against the environment;
21. computer crime;
22. intellectual property crime, including product piracy and counterfeiting.

(2) To this end, in accordance with Article 10, the Contracting Parties will

1. exchange experts to provide one another with information regarding the types and methods of crime prevention and suppression, and experts for particular forms of crime suppression and forensic science;
2. inform one another, in accordance with Article 6, about the particulars of those involved in criminal offences, structures of offender groups and criminal organizations and the links between them, typical behaviour patterns of offenders and groups of offenders, facts of the criminal offences, in particular when, where and how they were committed, the means and resources used by the offender, any particularities, the penal provisions violated and the measures taken, insofar as this is necessary to prevent and combat, and track down the offenders of, serious criminal offences or to avert a substantial threat to public security in any given case;
3. carry out, upon request, operational measures which are admissible under the law of the requested Contracting Party; they may grant representatives of the competent agencies of the other Contracting Party permission to be present when such operational measures are carried out;

- | | |
|---|---|
| <p>4. bei operativen Ermittlungen durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen zusammenarbeiten und dabei personell, materiell und organisatorisch Unterstützung leisten;</p> <p>5. gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung unerlaubter Handlungen mit Betäubungsmitteln und Grundstoffen nach Absatz 1 Nummer 3 durchführen;</p> <p>6. Erfahrungen und Informationen insbesondere über gebräuchliche Methoden der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie besondere, neue Erscheinungsformen der Straftatbegehung austauschen;</p> <p>7. bei Bedarf im Bereich der kriminalistischen und kriminologischen Forschung zusammenarbeiten und Forschungsergebnisse austauschen;</p> <p>8. einander Muster von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Missbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;</p> <p>9. einander bei der Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und praktischen Übungen, der Entsendung von Fachleuten zum Erfahrungsaustausch sowie bei der Erarbeitung von Lehrgangsunterlagen und Lehrplänen unterstützen;</p> <p>10. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel der jeweiligen Vertragspartei im Einzelfall Unterstützung leisten;</p> <p>11. nach Bedarf und im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten.</p> | <p>4. cooperate in the course of operational investigations through coordinated police measures, providing support in terms of staff, material and organization;</p> <p>5. carry out joint measures to combat illicit activities involving narcotics and precursor substances in accordance with paragraph 1 number 3;</p> <p>6. share experience and information in particular on common methods of cross-border organized crime and special and new forms of committing crimes;</p> <p>7. cooperate in the field of forensic and criminological research and exchange findings as needed;</p> <p>8. provide one another with samples of objects obtained from or used in criminal activities or that have been abused;</p> <p>9. assist one another in carrying out seminars, courses and applied exercises, in seconding experts to share experience and in developing training course material and curricula;</p> <p>10. provide assistance to the other Contracting Party in individual cases within available human and financial resources;</p> <p>11. hold working meetings as needed and as part of concrete investigations to prepare and conduct joint measures.</p> |
|---|---|

(3) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in den Fällen zusammen, in denen kriminelle oder terroristische Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien begangen werden und es Anzeichen dafür gibt, dass diese Handlungen auch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betreffen oder deren Sicherheit bedrohen können.

(3) The Contracting Parties shall cooperate particularly in cases involving criminal or terrorist activities or preparations for criminal or terrorist activities in the territory of one of the Contracting Parties where there is reason to believe that these activities have the capacity to affect the territory of the other Contracting Party or to pose a threat to its security.

Artikel 3
Zusammenarbeit
im Bereich des Katastrophenschutzes

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und auf freiwilliger Basis bei der Ausbildung und Ausstattung im Bereich des Katastrophenschutzes und bei der Bewältigung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen sowie daraus resultierenden Auswirkungen durch Entsendung von spezialisiertem Personal zusammen.

Artikel 4
Sicherheit von Reisedokumenten

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau. In Anbetracht dessen, dass beide Staaten Reisedokumente verwenden, die internationalen Standards genügen, überprüfen sie ihre Reisedokumente hinsichtlich der Einhaltung der von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) empfohlenen Mindestsicherheitsstandards für maschinenlesbare Reisedokumente und nehmen gegebenenfalls notwendige Anpassungen so kurzfristig wie möglich vor.

(2) Die Vertragsparteien treiben die notwendigen technischen Entwicklungsarbeiten voran, um biometrische Merkmale in ihre jeweiligen Reisedokumente aufzunehmen, soweit nicht bereits geschehen. Beide Vertragsparteien unterstützen die Standardisierungsbemühungen der ICAO unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Sicherheit von Reisedokumenten unter anderem durch den Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern zusammen, unterrichten einander über die für ihre jeweiligen Reisedokumente getroffenen Maßnahmen und tauschen Muster von Reisedokumenten aus.

Article 3
Cooperation
in the field of civil protection

The Contracting Parties shall cooperate, as far as possible and within their available resources, in accordance with their national law and on a voluntary basis in the field of civil protection training and equipment and in managing disasters and serious accidents and the resulting impacts by seconding specialized personnel.

Article 4
Security of travel documents

(1) The Contracting Parties guarantee the highest level of protection of their travel documents against forgery. Given the fact that both states use travel documents which meet international standards, they shall review them for compliance with the minimum security standards for machine-readable travel documents recommended by the International Civil Aviation Organization (ICAO), and, where necessary, adapt their travel documents as soon as possible.

(2) The Contracting Parties shall advance the necessary technical developments in order to incorporate biometric features into their travel documents, if they have not already done so. Both Contracting Parties shall support ICAO's standardization efforts, taking into account the relevant ICAO recommendations.

(3) The Contracting Parties shall cooperate in the field of security of travel documents, for example by deploying document and visa advisers, inform one another about the measures taken with regard to their own travel documents and exchange sample travel documents.

Artikel 5**Informationensuchen**

(1) Die Übermittlung von Informationen erfolgt vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien durch die nach Artikel 8 zuständigen Stellen der einen Vertragspartei auf schriftliches Ersuchen der zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei. In dringenden Fällen kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden, es muss aber unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

(2) Das Ersuchen nach Absatz 1 erfolgt in englischer Sprache und enthält

1. Angaben zum Zweck des Ersuchens,
2. die zur Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Informationen,
3. die Angabe, welche Informationen übermittelt werden sollen, und
4. die Fristen für die Erfüllung des Ersuchens, soweit dies notwendig ist.

(3) Die zuständigen Stellen der einen Vertragspartei teilen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts den zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei auch ohne Ersuchen Informationen mit, wenn diese für die andere Vertragspartei bei der Bekämpfung und Ermittlung der Täter von schweren Straftaten, der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus von Bedeutung sind.

(4) Die übermittelten Informationen dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 6**Schutz personenbezogener Daten**

Unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts jeder Vertragspartei erfolgen Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, im Folgenden als „Daten“ bezeichnet, im Rahmen dieses Abkommens durch die in Artikel 8 genannten Stellen der Vertragsparteien nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle einer Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig.
3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.
4. Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle und über den Zweck der Verwendung zu informieren und zwar nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der empfangenden Vertragspartei. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn die Information des Berechtigten die öffentliche Sicherheit gefährden kann.
5. Wird jemand durch die Übermittlung unrichtiger Daten über ihn oder durch Übermittlung seiner Daten rechtswidrig

Article 5**Information requests**

(1) Information shall be transmitted, subject to the national law of the Contracting Parties, by the competent agencies of one Contracting Party pursuant to Article 8 upon a written request of the competent agencies of the other Contracting Party. In urgent cases, requests may also be made verbally; however, verbal requests must be confirmed in writing without delay.

(2) Requests pursuant to paragraph 1 shall be made in English and shall contain

1. information concerning the purpose of the request;
2. the information needed to meet the request;
3. a statement as to what items of information are to be transmitted; and
4. any deadlines within which to meet a request, if necessary.

(3) The competent agencies of one Contracting Party shall, in compliance with its national law, also in the absence of a request, provide the competent agencies of the other Contracting Party with any information which may be of importance to track down the offenders of or combat serious and organized crimes or acts of terrorism.

(4) Any information that has been communicated must not be disclosed to any third party without prior written consent by the communicating Contracting Party.

Article 6**Protection of personal data**

In compliance with the national law of each Contracting Party, personal data, hereinafter referred to as “data”, shall be communicated and used in the framework of this Agreement by the agencies of the Contracting Parties referred to in Article 8 in accordance with the following provisions:

1. The receiving agency of one Contracting Party shall, upon request, notify the communicating agency of the other Contracting Party as to how the data are to be used and of any results achieved.
2. The receiving agency shall use the data only for the purposes set forth in this Agreement and on the terms specified by the communicating agency.
3. The communicating agency shall ensure that the data to be communicated are accurate and necessary and proportionate with regard to the purpose of the data communication. In doing so, any communication restrictions applicable under the relevant national law shall be respected. The data shall not be communicated if the communicating agency has any reason to assume that doing so would violate national law or harm the legitimate interests of the data subjects. If it is found that data have been communicated that are inaccurate or that should not have been communicated, the receiving agency shall be informed of this fact immediately. The receiving agency shall correct or delete the data without delay.
4. The receiving agency shall notify the data subject concerned of the collection of data at the communicating agency and of the purpose for which the data are to be used, in accordance with the national law of the receiving Contracting Party. The data subject concerned shall not be notified if such notification would impair public security.
5. In the event that a person is unlawfully harmed by the communication of inaccurate data about that person or by the

geschädigt, so ist die Vertragspartei, die diese Daten übermittelt oder die Übermittlung dieser Daten rechtswidrig verursacht hat, verpflichtet, der betroffenen Person für den Schaden nach Maßgabe ihres geltenden innerstaatlichen Rechts Schadenersatz zu leisten.

6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht werden.
8. Sowohl die übermittelnde als auch die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen und regelmäßige Treffen

(1) Die Vertragsparteien tauschen sich in regelmäßigen Gesprächen zu diesem Abkommen aus.

(2) Die Vertragsparteien halten bei Bedarf nach Vereinbarung Konsultationen zum Zwecke der Wirksamkeit der Zusammenarbeit nach den Artikeln 1 bis 3 ab. Einzelheiten und Verfahren bezüglich der vereinbarten Zusammenarbeit können gesondert schriftlich festgelegt werden.

Artikel 8

Zuständige Stellen

(1) Die zuständigen Stellen für die Zusammenarbeit zur Durchführung dieses Abkommens auf Seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind:

1. Bundesministerium des Innern,
2. Bundesministerium der Finanzen,
3. Bundesministerium für Gesundheit,
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
5. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
6. Bundeskriminalamt,
7. Bundespolizeipräsidium,
8. Zollkriminalamt,
9. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,
10. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
11. Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

(2) Die zuständige Stelle für die Zusammenarbeit zur Durchführung dieses Abkommens auf Seiten der Regierung der Arabischen Republik Ägypten ist das Innenministerium.

(3) Die Vertragsparteien zeigen einander auf diplomatischem Wege Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Stellen an, die dieses Abkommen durchführen.

Artikel 9

Grenzen der Zusammenarbeit

(1) Jede Vertragspartei kann die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen ganz oder teilweise verweigern oder von Bedingungen abhängig machen, wenn die Zusammenarbeit

communication of his or her data, the Contracting Party responsible for communicating the data or for unlawfully causing the communication of such data, shall compensate the person concerned for that harm in accordance with its national law.

6. When communicating data, the communicating agency shall indicate any time limits for the retention of these data in accordance with its national law, after which time the data must be deleted. Irrespective of these time limits, the data communicated shall be deleted as soon as they are no longer required for the purpose for which they were communicated.
7. The communicating agency and the receiving agency shall ensure that a record of the communication and receipt of the data is kept on file.
8. Both the communicating agency and the receiving agency shall ensure that the data communicated are effectively protected against unauthorized access, unauthorized alteration and unauthorized disclosure.

Article 7

Implementing provisions and regular meetings

(1) The Contracting Parties shall hold regular talks to discuss this Agreement.

(2) The Contracting Parties shall hold consultations as necessary for effective cooperation pursuant to Articles 1 to 3. Details and procedures with regard to the agreed cooperation may be put in writing in a separate document.

Article 8

Competent agencies

(1) For the Government of the Federal Republic of Germany, the competent agencies responsible for implementing this Agreement shall be

1. the Federal Ministry of the Interior;
2. the Federal Ministry of Finance;
3. the Federal Ministry of Health;
4. the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety;
5. the Federal Ministry of Transport and Digital Infrastructure;
6. the Federal Criminal Police Office;
7. the Federal Police Headquarters;
8. the Customs Criminological Office;
9. the Federal Institute for Drugs and Medical Devices;
10. the Federal Office of Civil Protection and Disaster Assistance;
11. the Federal Agency for Technical Relief.

(2) For the Government of the Arab Republic of Egypt, the competent agency responsible for implementing this Agreement shall be the Ministry of Interior.

(3) The Contracting Parties shall notify one another through diplomatic channels of any changes in the responsibilities or names of the agencies responsible for implementing this Agreement.

Article 9

Limits of cooperation

(1) Either Contracting Party may refuse cooperation under this Arrangement in full or in part, or make it conditional on specific requirements, if such cooperation

1. ihre Souveränität, ihre Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt,
2. im Widerspruch zu ihrem innerstaatlichen Recht steht,
3. Ermittlungen oder laufende Maßnahmen gefährdet,
4. einer in ihrem Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
5. sich auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei nicht strafbar ist.

(2) Die die Zusammenarbeit ablehnende Vertragspartei hat die ersuchende Vertragspartei über die der Ablehnung zugrunde liegenden Gründe schriftlich zu informieren.

Artikel 10

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen in diesem Abkommen genannten Bereichen erfolgt nach Maßgabe ihres innerstaatlich anwendbaren Rechts. Ferner steht die Zusammenarbeit unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel der jeweiligen Vertragspartei.

(2) Durch dieses Abkommen werden die aus zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften herrührenden Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

(3) Durch dieses Abkommen werden insbesondere die innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen und sonstige in zweiseitigen und mehrseitigen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

(4) Dieses Abkommen ist keine Grundlage für Ersuchen zur Übermittlung von Daten oder Informationen zum Zwecke der Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren. Daten oder Informationen, die nach diesem Abkommen übermittelt wurden, dürfen ohne die vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und in Übereinstimmung mit den anwendbaren zweiseitigen oder mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften über die Rechtshilfe in Strafsachen zu erteilen ist, nicht zu diesem Zweck verwendet werden.

Artikel 11

Verbindungsbeamte

(1) Eine Vertragspartei kann bei Bedarf mit Zustimmung der anderen Vertragspartei Verbindungsbeamte entsenden.

(2) Die Verbindungsbeamten werden ohne selbstständige Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse unterstützend und beratend tätig. Sie erteilen Informationen und erledigen ihre Aufgaben im Rahmen der Weisungen der entsendenden Vertragspartei unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts der empfangenden Vertragspartei.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen die Arbeit der Verbindungsbeamten.

Artikel 12

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien unter Beachtung der Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts auf diplomatischem Wege gütlich beigelegt.

Artikel 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Änderung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege schriftlich mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für

1. impairs its sovereignty, security or other important interests;
2. is in conflict with its national law;
3. jeopardizes its investigations or current measures;
4. is in conflict with a court order handed down in its territory;
5. is related to an activity which is not punishable under the law of the requested Contracting Party.

(2) The Contracting Party refusing to cooperate shall inform the requesting Contracting Party in writing of the reasons underlying such refusal.

Article 10

Relationship to other international treaties

(1) Cooperation of the Contracting Parties in all fields mentioned in this Agreement shall be governed by their applicable national law. Furthermore, cooperation shall be subject to the limitations posed by the human and financial resources of the respective Contracting Party.

(2) This Agreement shall not affect the obligations of the Contracting Parties arising from bilateral or multilateral agreements.

(3) This Agreement shall not affect, in particular, the national regulations governing extradition, any other judicial assistance in criminal matters, administrative and judicial assistance in fiscal matters or any of the Contracting Parties' obligations arising from bilateral or multilateral agreements.

(4) This Agreement shall not provide a basis for requests to communicate data or information to be used as evidence in criminal proceedings. Data or information communicated pursuant to this Agreement must not be used for this purpose without the communicating Contracting Party's prior consent which shall be given in accordance with the national law of the latter and in compliance with any applicable bilateral or multilateral international agreements on mutual assistance in criminal matters.

Article 11

Liaison officers

(1) A Contracting Party may second liaison officers as needed to the other Contracting Party, with the latter's consent.

(2) Such liaison officers shall provide support and advice, without exercising sovereign powers independently. They shall provide information and discharge their tasks as instructed by the seconding Contracting Party, complying with the national law of the receiving Contracting Party.

(3) The Contracting Parties shall support the work of the liaison officers.

Article 12

Dispute settlement

Any dispute on the interpretation or implementation of this Agreement shall be settled amicably between the Contracting Parties through diplomatic channels in accordance with the principles of international law.

Article 13

Entry into force, duration and amendment

(1) This Agreement shall enter into force on the date on which the Contracting Parties notify each other in writing through diplomatic channels that the national requirements for entry into force

das Inkrafttreten erfüllt sind, wobei der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung maßgebend ist.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Das Abkommen tritt drei Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft, wobei die vor der Kündigung eingeleiteten Maßnahmen der Zusammenarbeit einvernehmlich zu einem Abschluss gebracht werden.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Eine solche Vereinbarung tritt nach dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 11. Juli 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

have been fulfilled; the relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) This Agreement shall be concluded for an indefinite period of time. It may be terminated by either Contracting Party in writing through diplomatic channels. This Agreement shall cease to be in force three months after the other Contracting Party received the notice of termination; any cooperation measures launched before such termination shall be concluded in mutual agreement.

(3) This Agreement may be amended in writing between the Contracting Parties at any time. Such an amendment shall enter into force pursuant to the procedure set out in paragraph 1.

Done at Berlin on 11 July 2016 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Stephan Steinlein
Thomas de Maizière

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
For the Government of the Arab Republic of Egypt

Magdy Mohamed Abdel Ghaffar

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 5. April 2017

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Liechtenstein* am 25. April 2017

nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 12 des Fakultativprotokolls

Panama am 16. Mai 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Februar 2017 (BGBl. II S. 316).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 13. April 2017

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Costa Rica am 8. Mai 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 43).

Berlin, den 13. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

Vom 13. April 2017

Das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) ist nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für

Ghana	am	1. Januar 2017
Kirgisistan	am	1. November 2016

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 2016 (BGBl. II S. 1007).

Berlin, den 13. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderung des OCCAR-Übereinkommens
und über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 19. April 2017

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 28. Oktober 2015 zur Änderung des OCCAR-Übereinkommens vom 9. September 1998 (BGBl. 2015 II S. 1214, 1215) wird bekannt gemacht, dass die in Rom am 10. Juni 2014 beschlossene Änderung der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens für die

Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten	am	15. März 2017
---	----	---------------

in Kraft getreten ist; die deutsche Ratifikationsersatzmitteilung ist am 11. März 2016 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Gleichzeitig wird nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 28. Oktober 2015 bekannt gemacht, dass diese nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 am 15. März 2017 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 19. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

Vom 19. April 2017

Das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2506, 2507) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Sambia am 7. Mai 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 2016 (BGBl. II S. 1209).

Berlin, den 19. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Vom 19. April 2017

Das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Sambia am 7. Mai 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 133).

Berlin, den 19. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderungen
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
in Bezug auf das Verbrechen der Aggression**

Vom 19. April 2017

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 für

Portugal am 11. April 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2016 (BGBl. II S. 1214).

Berlin, den 19. April 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
des deutsch-mauretanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. April 2017

Das in Nouakchott am 31. März 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 31. März 2017
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. April 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bettina Horstmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 6. Dezember 2016 und die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 283 vom 22. Dezember 2016) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 33 500 000 Euro (in Worten: dreiunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten:

1. Für das Vorhaben „Programm nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource Fisch“ bis zu 18 500 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Euro),
2. Für das Vorhaben „Förderung der beruflichen Bildung“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
3. Für das Vorhaben „Modernisierung des Kleinfischereihafens Nouadhibou“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie

Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Nouakchott am 31. März 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

C. Müller-Holtkemper

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien

Moucta Ould Djay

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 8. Mai 2017

Das in Arusha am 23. November 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 (Vorhaben „Impfprogrammförderung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit GAVI-Alliance“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 23. November 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ralf-Matthias Mohs

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Ostafrikanische Gemeinschaft –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 259/2016 vom 06.09.2016) sowie die Antwort der Ostafrikanischen Gemeinschaft (SGN/4/17 vom 30.9.2016) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der GAVI Impfallianz von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 30 000 000 (in Worten: dreißig Millionen Euro) für folgendes Vorhaben zu erhalten:

„Impfprogrammförderung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit GAVI-Alliance, zur direkten Zahlung an GAVI“ (Support for the immunisation programme in collaboration

with the GAVI-Alliance, to be paid directly to GAVI), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Ostafrikanische Gemeinschaft, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Ostafrikanische Gemeinschaft stellt sicher, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge erhoben werden.

Artikel 4

Die Ostafrikanische Gemeinschaft überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.
- (3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
- (4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Ostafrikanischen Gemeinschaft veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Arusha am 23. November 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Egon Kochanke

Für die Ostafrikanische Gemeinschaft

Liberat Mfumukeko

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit**

Vom 9. Mai 2017

Das in Amman am 27. März 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 und Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“ ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 27. März 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Mai 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christine Toetzke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2015
und Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Sonderinitiative
„Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 359 vom 13. November 2014 und das Protokoll der Regierungsgespräche 2015 vom 10. bis 11. November 2015 zwischen der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Amman –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Beschäftigungswirksame integrierte Siedlungsabfallwirtschaft“;
2. einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 14 000 000 EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Beschäftigungswirksame integrierte Siedlungsabfallwirtschaft IV“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt;
3. Finanzierungsbeiträge im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge reintegrieren“ für die Vorhaben:
 - a) „Trinkwasserversorgung syrischer Flüchtlinge und aufnehmender Gemeinden (Aqip Pipeline)“ bis zu 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),

b) „Stromversorgung aufnehmender Gemeinden und syrischer Flüchtlinge (Zaatari Camp)“ bis zu 15 000 000 EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden, Darlehensnehmer darüber hinaus für folgendes Vorhaben ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, zu erhalten:

„Wasserressourcen-Management-Programm V“ bis zu 45 000 000 EUR (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit des Haschemitischen Königreichs Jordanien weiterhin gegeben ist und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung dieser Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Amman am 27. März 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
B. Siefker-Eberle

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Imad Fakhoury

**Bekanntmachung
der deutsch-bulgarischen Vereinbarung
über die militärische Zusammenarbeit**

Vom 12. Mai 2017

Die in Luxemburg am 19. April 2016 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die militärische Zusammenarbeit ist nach ihrem Artikel 8 Absatz 1

am 19. April 2016

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 8 Absatz 4 dieser Vereinbarung die Vereinbarung vom 28. März 1994 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit (BGBl. 2015 II S. 821, 822)

mit Ablauf des 18. April 2016

außer Kraft getreten ist.

Bonn, den 12. Mai 2017

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium der Verteidigung
der Republik Bulgarien
über die militärische Zusammenarbeit**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium der Verteidigung
der Republik Bulgarien

nachfolgend „die Vertragsparteien“ genannt –

auf der Grundlage des Übereinkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, im Folgenden als NATO-Truppenstatut bezeichnet,

in Anbetracht der guten Erfahrungen, die mit der Durchführung der Vereinbarung vom 28. März 1994 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit gemacht wurden,

eingedenk des Abkommens vom 29. Oktober 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen,

in dem Wunsche, weiterhin militärische und fachliche Kontakte zwischen den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland und den Streitkräften der Republik Bulgarien zu pflegen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung wird der Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie für sonstige Formen militärischer Zusammenarbeit zum Nutzen der Streitkräfte der Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann in folgenden Bereichen stattfinden:

1. Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
2. Ausbildung,
3. Wehrrecht,
4. Forschung und Entwicklung in dem Bereich Wehrmedizin,
5. Organisationsstrukturen der Streitkräfte und der Wehrverwaltung,
6. sonstige Bereiche nach gegenseitiger Abstimmung.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt vornehmlich durch:

1. offizielle Besuche hochrangiger, führender militärischer und ziviler Vertreter der Verteidigungsministerien,
2. Stabs- und Fachgespräche,
3. Informations- und Arbeitsbesuche von Delegationen,
4. Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen,
5. Kontakte zwischen Truppenteilen,
6. Teilnahme an Lehrgängen, Praktika, Seminaren, Kolloquien und Symposien,
7. Studienaufenthalte in militärischen Einheiten und zivilen Einrichtungen,
8. Austausch von Informationen und Material über militärische Studien,
9. Kultur- und Sportveranstaltungen.

Die Vertragsparteien oder von ihr bevollmächtigte Vertreter können auch andere Bereiche und Formen der Zusammenarbeit in beiderseitigem Einvernehmen und nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschließen.

(2) Der Austausch rüstungswirtschaftlicher Güter und Technologien ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Zum Zwecke der Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung können die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Personen gesonderte Vereinbarungen schließen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass solche Vereinbarungen insbesondere vor dem Beginn von Ausbildungs- und Personalaustauschmaßnahmen abgeschlossen werden.

(3) Die im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Maßnahmen werden auf Grundlage der im jeweiligen Gastland geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt.

(4) Die Vereinbarung vom 25. Januar 2008 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung bleibt nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter wirksam.

Artikel 5

Sicherheit

Der Austausch sowie der Schutz von Verschlusssachen richten sich nach dem Abkommen vom 29. Oktober 2012 zwischen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen.

Artikel 6

Finanzielle Bestimmungen

Jede Vertragspartei trägt ihre im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Kosten grundsätzlich selbst.

Artikel 7

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder Umsetzung dieser Vereinbarung werden durch Konsultation zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht Dritten oder einem Gericht zur Beilegung vorgelegt.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen durch die Vertragsparteien schriftlich geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(3) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei. Im Hinblick auf die Kosten, welche vor der Beendigung dieser Vereinbarung angefallen sind, gilt Artikel 6 bis zur Abwicklung der Kosten fort.

(4) Die Vereinbarung vom 28. März 1994 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 19. April 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Ursula von der Leyen

Für das Ministerium der Verteidigung
der Republik Bulgarien

Nikolay Nenchev